



LANS

- 1 -

F R I E D H O F S O R D N U N G  
der Gemeinde Lans

=====

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens, LGBL.33/1952 in der Fassung des LGBL.13/1968, sowie des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 LGBL.4, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.10.1985 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der neue Friedhof in Lans ist Eigentum der Gemeinde Lans.

§ 2

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegen der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Sterbe- und Beerdigungsdatum sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

- (1) Für das Verfahren nach dieser Satzung ist - soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt - das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden.
- (2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist Friedhofsbehörde 1. Instanz der Bürgermeister, 2. Instanz der Gemeindevorstand (§ 46 TGO.1966).

§ 4

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
  - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
  - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 11 in einer Grabstätte des Friedhofes hatten.
- (2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstandes.



LANS

- 2 -

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

### § 6

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren, Fahrzeugen und Kinderwägen
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- e) das Sammeln von Spenden
- f) das Ablagern von Abfällen an einem anderen als dem dafür vorgesehenen Platz.

### § 7

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

## III. Einteilung von Grabstätten

### § 8

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber
- b) Familiengräber
- c) Urnengräber

### § 9

- (1) Die Gräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht mit Ausnahme der Bestimmungen in § 2/2 der Friedhofsgebührenordnung (erweitertes Benützungsberechtigung) kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Reihengräber sind Grabstätten mit einem Grabplatz.
- (3) Familiengräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze miteinander vereinigen.
- (4) Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen vorgesehenen Nischen in der Urnenmauer mit der Asche Verstorbener. (Sie können für die Aufnahme von 2 bis 4 Urnen bestimmt sein).



## § 10

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Reihengräber	Länge	1.20 m
	Breite	0.80 m
Familiengräber	Länge	1.20 m
	Breite	1.40 m

## IV. Benützungsberechtigt an Grabstätten

### § 11

- (1) Das Benützungsberechtigt an Grabstätten wird durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben.
- (2) Das Benützungsberechtigt an einer Grabstätte umfaßt das Recht
  - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
  - b) die Grabstätte gärtnerisch zu schmücken,
  - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabkreuz aufzustellen.
- (3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid.
- (4) In Familiengräbern können die Erwerber des Benützungsberechtigtes und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten
  - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Gemeindevorstand bewilligen.

### § 12

- (1) Die Benützungsberechtigungsfrist für ein Reihengrab, Familien- und Urnengrab beträgt 15 Jahre.

### § 13

- (1) Die in § 12 (1) festgelegte Benützungsberechtigungsfrist an den Grabstätten wird, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von 15 Jahren verlängert.
- (2) Die Verlängerung wird durch die fristgerechte Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühr rechtswirksam.

### § 14

- (1) Das Benützungsberechtigt an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsberechtigt auf den Erben über.



- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu nennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsberechtigt der dem Grad nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

## § 15

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt mit Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde.
- (2) Weiters erlischt das Benützungsrecht, wenn das Grab trotz Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb von 3 Monaten nicht instandgesetzt bzw. betreut wird.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde - unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften - über die Grabstätte frei verfügen.

## V. Gestaltung und Erhaltung von Grabstätten

### § 16

- (1) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Gemeinde und ist durch Gemeinderatsbeschluß festgelegt.
- (2) Alle Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabkreuz zu versehen.

### § 17

- (1) Im Sinne des § 16 Abs.1 bedarf es einer Bewilligung der Gemeinde:
- a) für das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
  - b) für die Errichtung eines Grabkreuzes und der Einfriedung.
- (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabkreuzes, einer Einfriedung sind als Beilage eine maßstabgetreue Zeichnung, 2-fach, Fotos oder Prospekte, sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Grabstätte zu entnehmen sind, beizuschließen.

### § 18

- (1) Die Grabkreuze müssen dauerhaft erstellt sein.



- (2) Für die Einfriedung einschließlich Grabkreuz gelten folgende Maße:
- |                |        |        |
|----------------|--------|--------|
| Reihengräber   | Länge  | 1.20 m |
|                | Breite | 0.80 m |
| Familiengräber | Länge  | 1.20 m |
|                | Breite | 1.40 m |
- (3) Der Abstand zwischen den Einfriedungen hat bei den Reihen- und Familiengräbern mindestens 30 cm zu betragen.
- (4) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.
- (6) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabkreuze) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

## VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

### § 19

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

### § 20

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 15 Jahre. Für die Asche Verstorbener in Urnen beträgt diese 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2.20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

### § 21

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1.80 m bei Tieflegungen 2.20 m zu betragen.
- (2) Urnen sind grundsätzlich in der Urnenmauer beizusetzen. Eine Beisetzung von Urnen in Reihen- und Familiengräbern ist auf Grund einer Bewilligung des Gemeindevorstandes möglich.
- (3) Urnen sind laut der Bewilligung des Gemeindevorstandes in einer Tiefe von mindestens 0.50 m beizusetzen.



## § 22

Exhumierungen bedürfen einer Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

## VII. Leichenhalle

### § 23

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener.

### § 24

- (1) Bei Zustimmung des Sprengelarztes ist offene Aufbahrung möglich.
- (2) Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts in den Friedhof überführt werden, dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein so verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

## VIII. Strafbestimmungen

### § 25

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 28 Abs.3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 LGBl.Nr.4, mit Geldstrafen bis zu 5.000,-- Schilling oder mit Arrest bis zu 3 Wochen geahndet.
- (2) Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl.Nr.33/1962 in der jeweils geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

## IX. Schlußbestimmungen

### § 26

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.



§ 27

Für Gräber, deren Angehörige nicht den ordentlichen Wohnsitz in Lans besitzen, ist entweder die Gräbergebühr laut Friedhofsgebührenordnung zu entrichten, oder das Grab ist aufzulassen.

§ 28

Ab Inkrafttreten der Friedhofordnung bzw. Gebührenordnung ist die Benützung der Gräber auf dem alten Teil des Friedhofes weiterhin gestattet und unterliegt den gleichen obgenannten Friedhofsordnungen.

§ 29

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist, das ist am 7. November 1985, in Kraft.

Lans, am 23. Oktober 1985

Der Bürgermeister:

angeschlagen: 23.10.1985  
abgenommen: 8.11.1985

Gegen die Friedhofsordnung der Gemeinde Lans wurde vom Röm-Kath. Pfarrkirchenrat Lans am 4.11.85 eine Aufsichtsbeschwerde eingebracht.

Lans, 8.11.85

Der Bürgermeister:

Lans, den 23.1.86  
Die Aufsichtsbeschwerde des Pfarrkirchenrates Lans vom 4.11.85 wurde mit Schreiben vom 22.1.86 von demselben zurückgezogen.

